



BEWERBUNG/Vertrag

“Käse trifft Wein 2021“ vom 16. - 18. Juli 2021

Bitte bis spätestens **11. Juni 2021** per Fax zurücksenden – Fax 0431 / 67910-99

Firma:		Inhaber:	
Name, Vorname:			
Straße & Nr.:		PLZ/Ort:	
Mobil:		Telefon:	
Email:		Fax:	

Hiermit bewerben wir uns gemäß den umseitigen Geschäftsbedingungen mit folgendem Geschäft:

Weine	
Anbaugebiet	
Stromanschluss	Anmeldung erforderlich, siehe Beiblatt (Kabelmatten sind mitzubringen!)
Wasseranschluss wird benötigt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (Pro Wasseranschluss ist ein Y-Stück mitzubringen!)

Kosten

Teilnahmegebühr, Standgröße im Betrieb max. 40 m²: **620,- €** zzgl. Schankgenehmigung und zzgl. gesetzl. MwSt. inkl. Bereitstellung und Nutzung von Strom, Wasser, Müllentsorgung und Sicherheitsdienst sowie Kostenanteil für veranstaltungsprägendes, einheitliches Mobiliar, Technik und pandemiekonforme/r Aufbau/Durchführung der Veranstaltung

Informationen zum Verkaufstand oder –wagen

(Bitte Fotos beilegen)

Wagen Hütte Sonstiges: _____ Gleicher Stand wie im Vorjahr Ja Nein

Länge in Meter: _____ m * Tiefe in Meter: _____ m = _____ m² (Maße im Betrieb!)

Grundriss Stand/Wagen im Betrieb

Aufbautermin & Uhrzeit: _____
(wird in gegenseitiger Absprache festgelegt)

Alle angegebenen Preise gelten für die komplette Laufzeit der Veranstaltung.

Anhänger, Deichsel und aufklappbare Dächer sind unbedingt anzugeben, damit der Standplan entsprechend erstellt werden kann. Wenn diese Maße nicht angegeben werden oder nicht der Realität entsprechen, kann ein Standplatz nicht garantiert werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Hinweis: Es besteht kein Anspruch auf Stellfläche für mitgebrachtes Mobiliar, die Gestellung liegt im Ermessen des Veranstalters.

Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzl. MwSt.

Mit vollzogener Unterschrift erkennt der Unterzeichnende die umseitigen Geschäftsbedingungen rechtsverbindlich an und erklärt hiermit, dass er handlungsbevollmächtigt ist.

Die Anmeldung wird durch Gegenzeichnen oder schriftliche Bestätigung des Kiel-Marketing e.V. zum Vertrag.

Eine Rückmeldung von Kiel-Marketing erfolgt ab KW 25.

Rechtsgültige Unterschrift des Bewerbers	
Ort und Datum	Unterschrift/Stempel

Unterschrift bei Annahmehnahme durch Kiel-Marketing	
Ort und Datum	Unterschrift/Stempel



Anmeldung Elektroanschluss

„Käse trifft Wein“ 16. – 18. Juli 2021

Die Anmeldung für den Elektroanschluss muss mit der allgemeinen Anmeldung zurückgeschickt werden.

Hiermit bestelle/n ich/wir folgenden Elektroanschluss für:

Firma/Betrieb: _____

einen Anschluss mit einer Absicherung von: _____KW

Steckergröße:

1 x 16 A (Schuko) – Anzahl: _____ 1 x 32 A – Anzahl: _____

3 x 16 A – Anzahl: _____ 1 x 63 A – Anzahl: _____

Stromkosten siehe Teilnahmegebühr Seite 1.

Ort und Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Vertragsbedingungen für zeitweilige Veranstaltungen

1. Bei der Anmeldung sind genaue Angaben über die Höhe des Anschlusswertes unbedingt erforderlich. Falsche Angaben schließen eine Haftung unsererseits aus.
2. **Die Zuleitung sowie Abdeckung (z.B. Kabelbrücke, Matte) vom Geschäft bis zum Anschlusschrank ist vom Kunden zu liefern.** Die Distanz kann bis zu 50m betragen. Der Stecker ist mit Namen zu beschriften. **Eine Nichtabdeckung und Nichtbeschriftung werden pauschal mit je 100,- EUR berechnet.**
3. Das Anschließen an die Schränke bzw. die Nutzung der Abgänge gelten als Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen.
4. Gerichtsstand für beide Teile ist Kiel.

Kiel, im Mai 2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vorbemerkung

Kiel Marketing e.V. veranstaltet in Kooperation mit der Käsestraße Schleswig-Holstein und der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 16. bis 18.07.2021 ein Käse- und Weinfest in der Kieler Innenstadt. Kiel-Marketing e.V. (i.F. Vermieter) ist mit der organisatorischen Vorbereitung beauftragt.

1. Standplatz:

Der Vermieter stellt dem Mieter auf dem Veranstaltungsgelände am Bootshafen in der Kieler Innenstadt an den Veranstaltungstagen

Fr. 16.07.21 von 14 Uhr bis 23 Uhr; Sa. 17.07.21 von 11 Uhr bis 23 Uhr; So. 18.07.21 von 11 Uhr bis 18 Uhr einen Standplatz zur Verfügung.

Die Zuteilung des Standplatzes liegt im Ermessen des Vermieters. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Vermieter behält sich ausdrücklich das Recht zur Änderung der Platzierung nach der Zuweisung vor. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.

Der Mieter kann seinen Standplatz an den Veranstaltungstagen ab 8 Uhr nutzen. Das Geschäft muss am Freitag, den 16.07.2021 bis spätestens 12 Uhr abnahmebereit aufgebaut sein. Der Mieter oder ein Bevollmächtigter hat sich zum Zwecke der Abnahme im oder am Geschäft bereitzuhalten.

Der Aufbau kann ab Donnerstag, den 15.07.2021 erfolgen. Der genaue Aufbauzeitpunkt und Zeitpunkt werden mit Kiel-Marketing vereinbart. **Während der Veranstaltung dürfen Fahrzeuge nicht auf dem Ausstellungsgelände abgestellt werden.** Der Mieter hat seine Ware entsprechend der Anmeldung anzubieten.

2. Technische Versorgung:

Ein Anschluss an die lokale Strom- und Wasserversorgung muss bereits mit der Anmeldung zur Veranstaltung bei Kiel-Marketing e.V. bestellt werden. Für die Strom- und Wasserversorgung sind vom Mieter geeignete Verlängerungskabel bzw. -schläuche mitzubringen. Für Zuleitungen und Sicherheitsabdeckungen wie zum Beispiel Kabelbrücken und -matten ist der Mieter selbst verantwortlich. Die Distanz kann bis zu 50m betragen. **Ohne Kabel- und Schlauchabdeckungen ist ein Anschluss nicht möglich!**

3. Abbau/ Entsorgung:

Der Abbau darf erst am letzten Veranstaltungstag nach Veranstaltungsende beginnen und muss innerhalb des darauffolgenden Tages beendet sein. Ein vorzeitiges Abbauen während der offiziellen Veranstaltungszeit (Fr. 14-23 Uhr, Sa. 11-23 Uhr, So. 11-18 Uhr) ist nicht gestattet. Der Standplatz ist nach Veranstaltungsende geräumt, besenrein und in ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

4. Werbung:

Der Mieter erklärt sich bereit, die Veranstaltung „Käse trifft Wein“ im Rahmen seiner Möglichkeiten werblich zu unterstützen.

5. Gestaltung:

Der gehobene Charakter der Veranstaltung soll sich in allen Bereichen widerspiegeln. Der Mieter hat seinen Stand, mitgebrachtes Mobiliar als auch sein eigenes Auftreten dem angestrebten Niveau der Veranstaltung anzupassen. **Hinweis: Es besteht kein Anspruch auf Stellfläche für mitgebrachtes Mobiliar, die Gestellung liegt im Ermessen des Veranstalters.**

6. Haftung/ Bewachung:

Der Vermieter verfügt über eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung. Diese haftet nicht für Schäden bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei durch den Mieter verursachten Schäden. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser AGBs, insbesondere §2 und auch der Nichtbeachtung von Anweisungen des Veranstalters vor Ort verursacht werden, haftet der Mieter. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung. Das Veranstaltungsgelände (Bootshafen) wird jedoch während der Veranstaltungstage vom 16.07.2021 bis 18.07.2021 in der Zeit von 22 Uhr bis 8 Uhr bewacht.

7. Verkauf von Waren:

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden lebensmittelrechtlichen, gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnungen und Firmenbeschilderung (mind. DIN A4) – gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Mieter, die Alkohol ausschenken, benötigen eine „Gestattung nach Schankgewerbe“ (erhältlich Stadt Kiel, Neues Rathaus, Ordnungsamt, Sachgebiet Schankgewerbe). Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller/Mieter zu entrichten. Bestandteil des Vertrages sind die §§ 17 ff. des Bundeseseuchengesetzes vom 18.07.1961 in der jeweils gültigen Fassung. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne die Erstattung der Vertragssumme oder sonstiger Regressansprüche. Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben an ihren Ständen Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufzustellen.

8. Rücktritt:

Der Mieter verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 6 Wochen vor der Veranstaltung – 04.06.2021 – 50 % der Vertragssumme und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Vertragssumme zu zahlen. Wenn die Fläche nicht bezogen wird, ist die Vertragssumme in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn der Vermieter die Fläche anderweitig vergibt. Ein Rücktritts Antrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.

9. Sonstiges:

Ist eine geregelte und wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltung nicht möglich, ist Kiel-Marketing berechtigt die Veranstaltung abzusagen, zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen, ohne dass der Mieter (Aussteller) hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann. Muss die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder verkürzt werden, so sind die Standmieten sowie alle vom Mieter zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen (Ausnahme siehe Punkt 11 „Sonderregelungen zu Covid-19“). Bei zeitlicher Verlegung können Mieter, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Veranstaltungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25 % entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingebracht werden.



10. Barrierefreie Zugänglichkeit:

Bitte beachten Sie das anliegende Formular zu den Auflagen für Standbetreiber zur Herstellung von barrierefreier Zugänglichkeit.

11. Sonderregelungen zu Covid-19:

Im Falle einer Absage der Veranstaltung, einer Schließung der Beherbergungsbetriebe in Schleswig-Holstein oder eines Einreiseverbotes nach Schleswig-Holstein auf behördliche Anordnung in Zusammenhang mit Covid-19 entfallen alle vereinbarten Kosten für Standmiete und Infrastruktur. Bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte, zahlungspflichtige Vorleistungen werden vom Veranstalter zeitnah in Rechnung gestellt. Schadensansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

12. Datenschutz und Geheimhaltung:

Wir verarbeiten Ihre Daten nach den Regeln der europäischen und der deutschen Datenschutzgesetze, d.h. nur, soweit und solange:

- für die Erfüllung des Vertrages mit Ihnen und zur Durchführung vertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO) oder
- aufgrund gesetzlicher Vorgaben, z.B. Aufbewahrung von Unterlagen für handels- und steuerrechtliche Zwecke (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO).

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@kiel-marketing.de.

Aufgrund der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie unter Umständen das Recht auf Auskunft (Art 15 DS-GVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS GVO) und das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an das ULD, Tel.: 04319881200 in der Holstenstraße 98, 24103 Kiel wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet haben.

Weitere Hinweise zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.kiel-sailing-city.de/datenschutz.html>

Auflagen für Standbetreiber zur Herstellung von barrierefreier Zugänglichkeit

Landeshauptstadt
Kiel – Berat für
Menschen mit
Behinderung
Geschäftsführerin
Maria Rudolph
Tel.: 0431-901-3678

Die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass die Flächen und Stände so gestaltet werden, dass sie auch Menschen mit Geh- oder Sehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen oder Rollstuhlfahrer oder Besucherinnen / Besucher mit Rollator oder Kinderwagen problemlos erreichen und nutzen können.

Freie Zugänglichkeit für Alle!

Folgende Regeln sind deshalb zu beachten:

- Steigungen maximal sechs Prozent
- Schläuche und Kabel nicht im Gehbereich verlegen, falls dieses unvermeidbar ist, Gummimatten oder Kabelbrücken benutzen. Kabelbrücken müssen an einer Stelle mit einem rollstuhlgeeigneten Element versehen werden. (Diese haben verlängerte Rampenteile, so dass die Steigung 6% nicht übersteigt)
- Untergrund nicht „verschlechtern“ (Bsp.: mit Sand ausgestreute „Beach-Flächen“)
- Höhenunterschiede (z.B. Kanten) dürfen drei Zentimeter nicht überschreiten
- Leitstreifen (Bodenindikatoren) dürfen nicht zugestellt werden
- Vor den Ständen muss eine 1,50 m tiefe, waagerechte Fläche ohne Stolperkanten vorhanden sein, d.h. keine „Vorlagepodeste“ aufbauen
- Preisauszeichnungen und sonstige Hinweise in großer, klarer, kontrastreicher Schrift anbringen
(Empfehlung:
 - schwarze Schrift auf weißem oder hellgelben Unter-/Hintergrund
 - Lese-Entfernung:
1,00 m = Schriftgröße ca. 5 cm
 - Keine Sonneneinstrahlung auf die Schilder (Blendefahr)
- Veröffentlichungen und Ankündigungen sind ebenfalls nach Norm 32975 (siehe oben) zu erstellen und der Text leicht verständlich zu halten.

Falls bei der Umsetzung dieser Vorgaben Probleme oder sonstige Unklarheiten auftreten, werden wir Sie gerne beratend unterstützen.